



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/384/2019	
Sitzung am 08.04.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 Vorkaufsrechtssatzung Geltungsbereich Parkanlagen			
<p>Ausgangssituation: Aus den Ergebnissen des ISEK und dem derzeitigen Prozess der Rahmenplanung werden stadträumliche und landschaftsplanerische Entwicklungsperspektiven für die Stadt Aulendorf erarbeitet. Die historischen Parkanlagen Aulendorfs sind schützenswerte Räume im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Qualität des Stadtraums, aber auch die Erlebarmachung der Topographie Aulendorfs und den Übergang in die Landschaft. Die Parkanlagen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Für die Planungen hierzu werden derzeit Büros für Landschaftsplanung angefragt. In den Parkanlagen des Hofgartens und Stadtpark sind Private Grundstücke vorhanden. Hier soll mit der Sicherung des Vorkaufsrechts Entwicklungen gesteuert werden können, die gegen die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen stehen und geplante städtebauliche Maßnahmen umsetzbar werden. Die Stadt Aulendorf beabsichtigt die vorhandenen Parkanlagen Stadtpark, Hofgarten und Schlossgarten zu sichern, entwickeln und zu stärken. Ziel ist es die vorhandenen Parkanlagen in eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung der Innenstadt einzubinden. Für eine Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und der Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum zieht die Stadt Aulendorf den Ankauf notwendiger Grundstücke im Einzugsbereich der Parkanlagen daher in Betracht. Die Gemeinde kann sich, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, über § 25 Abs. 1 Nr. 2 (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken sichern. Hierfür soll eine entsprechende Satzung erlassen werden. Der Zweck dieser Satzung ist eine innerstädtische Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und die Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke innerhalb der Parkanlagen, die in privatem Eigentum sind. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) und in der Grundstücksauflistung (Anlage 2) benannt und sind Bestandteile dieser Satzung. Zu Sicherung und Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat den Beschluss der Vorkaufsrechtssatzung Parkanlagen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Vorkaufsrechtssatzung für die Parkanlagen zur Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.</p>			
<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzungstext - Anlage 1 Geltungsbereich Lageplan - Anlage 2 Auflistung Flurstücksnummern erfasster Grundstücke 			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 28.03.2019

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft